

Synopse

Anpassung/ Änderung des Vertrags über die Vergabe eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin

Richtlinie

Ist der Vertrag gekündigt worden, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten/die Stipendiatin kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Coburg nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

Rückwirkende Variante	Zeitpunkt der Kündigung-Variante	Keine Zinsen Variante
<p>Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung sind die ausgezahlten Beträge vom Tag der jeweiligen Auszahlung bis zum Tag des Zugangs der Kündigung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Summe der erhaltenen Stipendienzahungen zzgl. Zinsen (Rückzahlungsbetrag) ist innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Rückzahlungsbetrags zu erstatten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>Für die Rückzahlung kann eine individuelle Ratenzahlung vereinbart werden.</p> <p>In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den</p>	<p>Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung sind die ausgezahlten Beträge zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Summe der erhaltenen Stipendienzahungen zzgl. Zinsen (Rückzahlungsbetrag) ist innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Rückzahlungsbetrags zu erstatten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>Für die Rückzahlung kann eine individuelle Ratenzahlung vereinbart werden.</p> <p>In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten/die Stipendiatin kein</p>	<p>Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung ist zusätzlich ein einmaliger Strafzahlungsbetrag zu leisten. Die Höhe des Strafzahlungsbetrags ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. (Tabelle einfügen*) Die Summe der erhaltenen Stipendienzahungen plus des Strafzahlungsbetrags (Rückzahlungsbetrag) ist innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Rückzahlungsbetrags zu erstatten.</p> <p>Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>Für die Rückzahlung kann eine individuelle Ratenzahlung vereinbart werden.</p> <p>In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den</p>

Stipendiaten/die Stipendiatin kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Coburg nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).	Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Coburg nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).	Stipendiaten/die Stipendiatin kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Coburg nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).
--	---	--

Vertrag

- (1) Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/ die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet.
- (2) Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (3) Wenn der Landkreis nach vorheriger Rücksprache schriftlich sein Einverständnis erklärt, kann von einer Kündigung und anschließender Rückforderung bei folgenden Tatbeständen abgesehen werden:
 - a) Wenn eine andere Fachrichtung zur Weiterbildung gewählt wird, in der eine Unterversorgung lt. § 100 SGB V festgestellt wurde bzw. droht.
 - b) Wenn die fachärztliche Weiterbildung aus besonderen Gründen nicht im Weiterbildungsverbund Coburg erfolgt. In diesem Fall verlängert sich die ärztliche Verpflichtungszeit im Sinne des § 3 Abs. 3 um weitere 24 Monate auf insgesamt 48 Monate Vollzeitätigkeit. Bei Berufsausübung in Teilzeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend.
- (4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber tritt der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

Rückwirkende Variante	Zeitpunkt der Kündigung-Variante	Keine Zinsen Variante
(1) Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet.	(1) Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet.	(1) Ist der Vertrag gemäß § 6 gekündigt, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet.
(2) Im Falle einer Rückforderung sind die ausgezahlten Beträge vom Tag der jeweiligen Auszahlung bis zum Tag des Zugangs der	(2) Im Falle einer Rückforderung sind die ausgezahlten Beträge zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung mit jährlich fünf	(2) Im Falle einer Rückforderung ist zusätzlich ein einmaliger Strafzahlungsbetrag zu leisten. Die Höhe des Strafzahlungsbetrags ist der

<p>Kündigung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>(3) Die Summe der erhaltenen Stipendienzahlen zzgl. Zinsen (Rückzahlungsbetrag) ist innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Rückzahlungsbetrags zu erstatten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>(4) Für die Rückzahlung kann eine individuelle Ratenzahlung vereinbart werden.</p> <p>(5) ...</p>	<p>Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>(3) Die Summe der erhaltenen Stipendienzahlen zzgl. Zinsen (Rückzahlungsbetrag) ist innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Rückzahlungsbetrags zu erstatten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>(4) Für die Rückzahlung kann eine individuelle Ratenzahlung vereinbart werden.</p> <p>(5) ...</p>	<p>folgenden Tabelle zu entnehmen. (Tabelle einfügen*)</p> <p>(3) Die Summe der erhaltenen Stipendienzahlen plus Strafzahlungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) ist innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Rückzahlungsbetrags zu erstatten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>(4) Für die Rückzahlung kann eine individuelle Ratenzahlung vereinbart werden.</p> <p>(5) ...</p>
---	---	---

* beispielhafte Tabelle im Dokument „Beispielhafte Berechnung Verzinsung Stipendium“ zu entnehmen.